

TORSTEN PEIN
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Erbrecht,
Miet-
und Wohnungseigentumsrecht

WOLFGANG FREUDENTHAL
Rechtsanwalt und Notar

WERNER PILGRIM
Rechtsanwalt und Notar
Fachanwalt für Arbeitsrecht

CORINNA SCHERZER
Rechtsanwältin

Kurzskript InsolvenzR (Stand: September 2014)

Das Insolvenzrecht regelt, wie die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen sind, indem das Vermögen des Schuldners verwertet und der Erlös verteilt wird oder in einem Insolvenzplan eine abweichende Regelung insbesondere zum Erhalt des Unternehmens getroffen wird (§1 S. 1 InsO).

Ziel: Bestmögliche Befriedigung der vermögensrechtlichen Ansprüche der Gläubiger

Zentraler Grundsatz: Gleichbehandlung aller Gläubiger (par conditio creditorum)

Materiell-rechtliche Regelungen (z.B. zur Zulässigkeit der Aufrechnung) sind dabei unmittelbar verzahnt mit prozessualen und vollstreckungsrechtlichen Bestimmungen. So befasst sich die Insolvenzordnung (InsO) z.B. mit der Behandlung von Prozessen, die bei Verfahrenseröffnung bereits rechtshängig sind oder regelt, wie Forderungen des Gläubigers gegenüber dem Schuldner bzw. dem Insolvenzverwalter geltend zu machen sind.

Verfahrensvoraussetzungen

Antrag eines Gläubigers oder durch Antrag des Schuldners selbst (§13 Abs. 1 InsO).

Eröffnungsgründe: Allgemeiner Antragsgrund ist nach §17 InsO die Zahlungsunfähigkeit, bei juristischen Personen auch die Überschuldung (§19 InsO).

Zahlungsunfähigkeit: Der Insolvenzschuldner ist zahlungsunfähig, wenn er außerstande ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen (§17 II 1 InsO).

Abgrenzung: Zahlungsstockung (nicht länger als 3 Wochen; nicht mehr als 10% aller Verbindlichkeiten betroffen)

Überschuldung: Das Vermögen des Insolvenzschuldners deckt die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr (§19 II 1 InsO). Also: Aktiva < Passiva. Grds. Liquidationenswert anzusetzen, es sei denn, überwiegende Wahrscheinlichkeit für Fortführung (dann going concern-Wertansatz)

Drohende Zahlungsunfähigkeit

Bei einem Eigenantrag des Schuldners ist auch die drohende Zahlungsunfähigkeit ein Eröffnungsgrund (§18 InsO). Sinn: mehr und frühere Verfahrenseröffnungen (Sanierung eher möglich)

Meistens: Zahlungsunfähigkeit, gepaart mit einer Überschuldung.

Ein großer Teil aller Verfahren wird mangels Masse nicht eröffnet, bei den Unternehmensinsolvenzverfahren dürften es mehr als die Hälfte sein.

Folge: wieder Einzelzwangsvollstreckung

Ablauf des Insolvenzverfahrens

Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters

- Aufgaben:
- Sicherung und Erhaltung des Schuldnervermögens
 - einstweilige Fortführung des Unternehmens
 - Begutachtung, ob Antragsgrund vorliegt.
 - Prüfung, ob Vermögen Verfahrenskosten deckt
 - Beurteilung der Aussichten auf Betriebsfortführung.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen und ausreichender Masse: Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Unzulängliche Masse

§26 InsO: Einstellung des Verfahrens mangels Masse, wenn nicht einmal Verfahrenskosten gedeckt.

Rechtsfolgen:

- Kapitalgesellschaften: Auflösung und Abwicklung gem. den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen (denn: Löschung ist nicht Vollbeendigung)
- große prozessuale Schwierigkeiten (Zustellung der Klage, etc.)
- kein Gesamtvollstreckungsverfahren als Ordnungsverfahren, sondern Einzelzwangsvollstreckung

Wesentlich Begriffserklärungen:

Insolvenzgläubiger (§38 InsO)

- Gläubiger des Schuldners, die zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens einen begründeten Vermögensanspruch gegen den Schuldner haben
- Anmeldung zur Insolvenztabelle: Befriedigung gemäß Quote

Massegläubiger (§53 InsO)

- Inhaber von Masseverbindlichkeiten
- vorrangig und im Regelfall in voller Höhe aus der Insolvenzmasse zu befriedigen (§53 InsO)
- Verfahrenskosten, Vergütung des Insolvenzverwalters (§54 InsO)
- Und: Verbindlichkeiten aus gegenseitigen Verträgen, soweit der Insolvenzverwalter Erfüllung zur Insolvenzmasse verlangt (§55 Abs. 1 Nr. 2 InsO)
- Ferner: Neuverbindlichkeiten, die durch den Verwalter eingegangen wurden (§ 55 Abs. 1 Nr. 1 InsO), z.B. bei Betriebsfortführung

Aussonderungsberechtigte

- Zur Aussonderung ist berechtigt, wer aufgrund eines dinglichen oder persönlichen Rechts geltend machen kann, ein zur Insolvenzmasse gezogener Gegenstand gehöre nicht zur Masse (§ 47 InsO)
- Hauptbeispiele:
 - Eigentumsvorbehalt
 - Leasinggeber

Absonderungsberechtigte

- Gläubiger, die ein „insolvenzfestes“ Recht zur Befriedigung an bestimmten Gegenständen oder Rechten haben, die zur Insolvenzmasse gehören, verfügen über ein Absonderungsrecht (vgl. §§49 ff. InsO).
- Hauptbeispiele sind das **Pfandrecht**, das **Sicherungseigentum** und **die zur Sicherung abgetretene Forderung**.

Befriedigung von Aus- und Absonderungsrechten

Aussonderungsrecht: Herausgabe

Absonderungsrecht: Verwertung z.B. durch Versteigerung, wobei Erlös an Gläubiger ausgekehrt wird (Verwalter erhält Verwertungskostenbeitrag)

Bei Absonderungsrechten zugleich Anmeldung zur Insolvenztabelle möglich und ratsam („für den Ausfall“)

Aufgaben des vorläufigen Verwalters

Gesetzlicher Regelfall, aber praktisch selten: vorläufiger Verwalter mit Verfügungsbefugnis (sog. „starker“ Verwalter).

Praktischer Regelfall: Vorläufiger Verwalter mit Zustimmungsvorbehalt gem. § 21 II InsO. Schuldner kann dann nur noch mit Verwalter verfügen und umgekehrt.

Grund für „schwachen“ Verwalter: Nach § 55 II InsO begründet Verwalter mit Verfügungsbefugnis Masseverbindlichkeiten. Diese sind in voller Höhe zu befriedigen (§ 53 InsO).

Trotzdem: auch „schwacher“ vorläufiger Verwalter nimmt wesentliche Weichenstellungen vor: Aufstellung Vermögensstatus, Prüfung, ob Betriebsfortführung möglich, etc.

Anfechtung (§§ 129 ff. InsO)

Verwalter kann unter bestimmten Voraussetzungen bestimmte Rechtshandlungen Schuldners rückgängig machen.

Sinn: gleichmäßige Befriedigung aller Gläubiger (par conditio creditorum)

Grundvoraussetzungen:

- Dem Gläubiger muss eine Befriedigung oder Sicherung gewährt worden sein
- Vornahme vor Verfahrenseröffnung
- Gläubigerbenachteiligung

Voraussetzungen der Insolvenzanfechtung

Zu den verschiedenen Anfechtungstatbeständen vgl. § 129 ff. InsO

Grobunterteilung: **kongruente Deckung** und **inkongruente Deckung**

Kongruente Deckung: Gläubiger hatte grundsätzlich Anspruch auf die Leistung. **Aber**: Er hat die Befriedigung / Sicherung z.B. in den letzten drei Monaten vor Insolvenzantrag erhalten, wobei Schuldner zahlungsunfähig war und Gläubiger dies kannte oder kennen musste (§ 130 InsO).

Inkongruente Deckung (§131 InsO)

Gläubiger hat Sicherung / Befriedigung erhalten, die er nicht oder nicht in der Art oder nicht zu der Zeit zu beanspruchen hatte

Beispiele: vorher nicht vereinbarte Forderungsabtretung oder Übereignung einer Baumaschine statt Bezahlung; Stellung von vertraglich nicht vereinbarten Sicherheiten (noch ungeklärt: Stellung einer Sicherheit nach §648a BGB [BGH: „schwache Inkongruenz“]).

Zeitraum z.B. (vgl. §131 InsO)

- im letzten Monat vor Insolvenzantrag oder
- In den letzten zwei oder drei Monaten vor Insolvenzantrag, wenn Schuldner zahlungsunfähig war. Keine subj. Voraussetzungen!

Vorsicht: Verwalter kann sogar eigene Rechtshandlungen als vorläufiger Verwalter anfechten

Ausgewählte prozessuale Fragen

Unternehmen als Partei wird nach Rechtshängigkeit insolvent:

- Nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist das Gerichtsverfahren unterbrochen (§ 240 ZPO)

Entsprechendes gilt, wenn vorläufiger Verwalter mit Verwaltungs- und Verfügungsbefugnis bestellt wird (**Ausnahme**)

Insolvenzverwalter als Kläger

- Keine prozessualen Besonderheiten
- Insolvenzverwalter ist Partei kraft Amtes (Rubrum: „RA X als Insolvenzverwalter über das Vermögen der Y GmbH“)
- häufig: Anfechtungsklagen
- Problematisch für Beklagten: Erstattung der Prozesskosten bei Masseunzulänglichkeit. Haftung des Verwalters nur bei mutwilliger Klageerhebung (§ 826 BGB)

Insolvenzverwalter als Beklagter

Denkbare Konstellationen z.B.:

- Geltendmachung eines Aussonderungsrechts („einfache“ Herausgabeklage)
- Klage auf Bezahlung einer Masseverbindlichkeit („normale“ Zahlungsklage)
- Klage auf Feststellung einer Forderung zur Insolvenztabelle
 - Örtl. Zuständigkeit: Amtsgericht, bei dem das Insolvenzverfahren geführt wird bzw. Landgericht, dessen Bezirk das Insolvenzgericht angehört (§180 InsO)
 - Sachl. Zuständigkeit: Streitwert richtet sich nach Quotenerwartung (§182 InsO)
 - Zwingende Voraussetzung: endgültiges Bestreiten der Forderung (Nachweis durch beglaubigten Tabellenauszug gem. §179 III 1 InsO)

Exkurs: Behandlung des selbständigen Beweisverfahrens

Laufendes Beweisverfahren wird durch Eröffnung eines Insolvenzverfahrens nicht nach §240 ZPO unterbrochen (Grund: Eilverfahren)

Nach Verfahrenseröffnung Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens durch Insolvenzverwalter möglich (keine prozessualen Besonderheiten)

Nach Verfahrenseröffnung Einleitung eines selbständigen Beweisverfahrens gegen Insolvenzverwalter möglich. Aber:

- Mängel aus der Zeit vor Verfahrenseröffnung: Insolvenzforderungen! Wirtschaftlich nur sinnvoll, wenn Sicherheit besteht.
- Mängel aus der Zeit nach Verfahrenseröffnung (also Ergebnis der Erfüllungswahl des Verwalters oder wegen eines neuen Vertrages bei Betriebsfortführung): beziehen sich auf Masseverbindlichkeiten (Durchsetzung i.d.R. wirtschaftlich lohnend)